

**Satzung
des Vereins
Gärtner- und Häckermuseum
Bamberg e.V.**

in der Fassung vom 25.10.2018



§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein Gärtner- und Häckermuseum Bamberg e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2 – Aufgabe und Zweck

- 1) Der Verein hat die Aufgabe das Gärtner- und Häckermuseum zu betreiben und das Brauchtum der Gärtner und Häcker zu pflegen. Im Rahmen der Brauchtumpflege unterhält der Verein die der besonderen Verehrung des Gärtnerpatrons gewidmete Sebastianikapelle in Bamberg entsprechend den Bestimmungen des mit dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages.
- 2) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Durch den Beitritt von juristischen Personen erlangen deren Angehörige keine Mitgliedschaft im Verein „Gärtner- und Häckermuseum Bamberg e.V.“.
- 2) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden. Diese sind beratend tätig, nicht stimmberechtigt und beitragsfrei.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, die von juristischen Personen durch Verlust der Rechtstätigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein ist statthaft, wenn, ein Mitglied

- a) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
 - b) eine den Verein schädigende Tätigkeit entfaltet,
 - c) mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand bleibt.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen Monatsfrist schriftlich dagegen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über das Rechtsmittel entscheidet der Beirat endgültig. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten und bis zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Juristische Personen entrichten mindestens den zweifachen Betrag des für natürliche Personen festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei können sie das Wort nehmen und Anträge stellen. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen kostenlos zu benutzen.
- 2) Die Pflichten der Mitglieder bestehen darin,
 - a) die festgesetzten Leistungen zu erbringen,
 - b) die Vereinssatzung, die Versammlungsbeschlüsse sowie alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten,
 - c) die in der Satzung verankerten Grundsätze des Vereins einzubehalten.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6a – Vergütung von Tätigkeiten

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen besonders die Beschlussfassung über grundlegende und wichtige Aufgaben des Vereins, die Wahl des Vorstandes und des Beirates, die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitglieder sind dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 4) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Wahlen, soweit solche anstehen,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5) Eine Änderung der Satzung kann nur in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie ist der Einladung im Wortlaut beizufügen. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt wird.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das unter 3) Satz 2 Ausgeführte.
- 7) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlgremiums zu ziehende Los.

§ 8 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
- 2) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vereinsintern ist vereinbart, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende allein oder der Schriftführer und der Kassier gemeinsam diesen vertreten dürfen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach innen und außen.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, von der Mitgliederversammlung in ihr Amt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vom Vorstand mit einem Vereinsmitglied zu besetzen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ein Mitglied des Vorstandes abberufen.

§ 9 – Vorsitzende

- 1) Dem Vorsitzenden obliegen alle Aufgaben der Koordination. Er leitet die Versammlungen des Beirates und des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Beirat ein, so oft er es für erforderlich hält oder dies von einem Mitglied des Vorstandes oder mindesten drei Mitgliedern des Beirates beantragt wird. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag zustimmen.
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

§ 10 – Schriftführer

- 1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten; er führt die Mitgliederliste und das Inventarverzeichnis des Museums.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes und des Beirates fertigt er eine Niederschrift, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Niederschriften sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 – Kassier

- 1) Der Kassier führt die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. In Wahrung dieser Aufgaben
 - a) erstellt er die Jahresrechnung,
 - b) führt er ein Vermögensverzeichnis,
 - c) hält er alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch fest.
- 2) Zahlungen darf er nur auf Grund einer Anweisung des Vorsitzenden leisten.

§ 12 – Beirat

- 1) Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ihm gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) je ein Vertreter
 - des Oberen Gärtnervereins Bamberg,
 - des Unteren Gärtnervereins Bamberg,
 - der Stadt Bamberg,
 - der Häckerbruderschaft Bamberg.
 - c) weitere Mitglieder des Vereins, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Sie müssen ihre aktive Mitarbeit im Verein erklären.

- 2) Im Bedarfsfall können zu den Sitzungen Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die mit der Aufgabe und dem Zweck des Vereins zusammenhängen.

§ 13 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 – Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die Stadt Bamberg (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2018 beschlossen worden und tritt an die Stelle der Satzung vom 22. November 1975 mit den Änderungen vom 14. Januar 1977, 7. Januar 1978, 21. Februar 1986, 26. Januar 1995 und 18. November 2010.

Bamberg, den 25. Oktober 2018

gez. Pankraz Deuber
Vorsitzender

gez. Andreas Dechant
Schriftführer